

Die Verfassung der Europäischen Union

Ein Zwischenbericht

Ist eine europäische Verfassung wirklich so etwas wie eine Magna Charta des nicht mehr geteilten Europa? Viele halten sie für ein epochales Ereignis, mindestens vergleichbar mit den Römischen Verträgen nach dem 2. Weltkrieg. Der Verfassungsentwurf¹ enthält wesentliche Ziele für die Europäische Union (EU): eine bessere Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen EU und Mitgliedstaaten, mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz durch stärkere Einbindung der nationalen Parlamente, verständlichere Rechtsgrundlagen und eine Zusammenfassung der vielen EG- (vormals EWG-) und anderen Verträge in einem Verfassungsvertrag.

Der vorbereitende Konvent hatte gute Kompromisse gefunden, die so weder im Parlament noch im Ministerrat² möglich gewesen wären. Zum Beleg kann dienen, dass es Ende Mai 2004 eine Außenministerkonferenz gab, deren vorgeschlagene Änderungen Rückschritte gewesen wären: Es wurde gefordert, die Rechte des Europäischen Parlaments zu beschränken, sie für den Haushalt sogar vor den Status quo zurückzuschrauben. Auch die Charta der Grundrechte sollte beschnitten werden. Inzwischen ist die Einigung zwischen den Regierungschefs gelungen, die Verfassung muss aber noch in den nationalen Parlamenten ratifiziert und teilweise durch Referenden bestätigt werden. Wenn alles klappt, wird sie 2007 in Kraft treten.

reicht. Andererseits ist er genau die Form eines faulen Kompromisses, die bei Regierungskonferenzen der EU-Mitglieder immer wieder bemängelt wurde. Die Regierungen fassten Beschlüsse, die mehr Probleme schufen als lösten, oder sie vertagten heikle Themen. Schon in Nizza mussten sie sich daher mit den *Left-overs* des Vertrags von Amsterdam (1997, am 1. Mai 1999 in Kraft getreten) befassen. Steine des Anstoßes waren die Stimmgewichtung und die Ausweitung der qualifizierten Mehrheitsentscheidung⁴ im Rat, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission und die Abordnung von Europa-Parlamentariern.⁵ Dieser in Nizza geschlossene Vertrag ist der Status quo, der anhält, wenn die Verfassung nicht ratifiziert wird.

Entstehung

Im Konvent, der den Verfassungsentwurf erarbeitete, saßen für die jeweiligen Institutionen die folgende Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern:

- * Europäisches Parlament: 16
- * Nationale Parlamente (auch der zu diesem Zeitpunkt beitriftswilligen Staaten³): 56
- * Nationale Regierungen (auch der zu diesem Zeitpunkt beitriftswilligen Staaten): 28.

Für alle Mitglieder des Konvents gab es Stellvertreter, außerdem 13 Beobachter, einen Präsidenten und zwei Stellvertreter. Die Zivilgesellschaft war lediglich über Anhörungen und die Möglichkeit vertreten, auf die Veröffentlichung der Beiträge im Internet zu reagieren. Der Konvent wurde am 14./15. Dezember 2001 vom *Europäischen Rat* in Laeken, Belgien, einberufen und tagte bis 20. Juni 2003. Am 18. Juni 2004 nahmen die Regierungschefs der 25 Mitgliedstaaten (EU-25) die Verfassung mit einigen Änderungen am Entwurf an. Der Text ist eigentlich keine Verfassung, sondern ein *Verfassungsvertrag*, eine Vereinbarung zwischen den Regierungen der Nationalstaaten. Er „soll die Integration und die kollektive Handlungsfähigkeit der Union stärken und das weithin beklagte Demokratiedefizit verringern“. Vorangegangen war der Vertrag von Nizza (26. Februar 2001). Was immer über den Vertrag von Nizza Negatives zu sagen ist, das Hauptziel, die Osterweiterung herbeizuführen, hat er er-

Präambel

Weit davon entfernt, ein allgemeiner Vorspann zu sein, bot schon die Präambel Anlass zu erhitzten Auseinandersetzungen. Mehrere Länder forderten einen „Gottesbezug“, eine explizite Erwähnung christlicher Werte - in Deutschland vertrat das die CDU/CSU. Ein Lump, wer Schlechtes dabei denkt: Sollte auf diesem Weg ein späterer Beitritt der Türkei hintertrieben werden? Oder die Diskriminierung anderer Religionen in Europa ermöglicht? Regierungen mit einem dezidiert laizistischen Staatsverständnis wehrten den Vorschlag mit einem Gegenan-griff ab: Wenn du auf dem christlichen Vorbehalt in der Präambel bestehst, streiche ich dir den Art. 51! Art. I-51⁶ enthält den ausdrücklichen Schutz der Kirchen und religiösen Vereinigungen, den sie in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen und der beispielsweise das deutsche Verfahren der Kirchensteuer-Erhebung akzeptiert.

Ziele, Zuständigkeiten, Organe, ... – Teil I

Im ersten Teil geht es darum, die Ziele und Zuständigkeiten der Europäischen Union festzuschreiben (und zu erweitern), sie den einzelnen Organen zuzuweisen und diese Organe oder Institutionen zu präzisieren. Er regelt Aspekte wie die Unionsbürgerschaft und damit verbundene Grundrechte sowie einzelne Handlungsfelder wie Finanzen, Zugehörigkeit und das Verhältnis zu den Nachbarstaaten. Es wird das Instrument der verstärkten Zusammenarbeit eingeführt (Art. I-43). In Teil I beschriebene Zuständigkeiten werden meist im Teil III präzisiert.

Art. I-47 fördert die Rolle der Sozialpartner auf Unions-Ebene und achtet ihre Autonomie. Es gibt (auch bisher schon) eine/n europäische/n Bürgerbeauftragte/n (Art. I-48). Er „übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus“. Art. I-50 verankert die informationelle Selbstbestimmung: „Jeder Mensch⁷ hat das Recht auf Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten“.

Art. I-46 legt Grundsätze der partizipativen Demokratie fest. So im Absatz (2): „Die Organe der Union pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.“ oder (4): „Mindestens eine Million Bürgerinnen und Bürger aus einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten können die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht der Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verfassung umzusetzen“⁸. Es sollte doch möglich sein, beispielsweise mit Hilfe der Gewerkschaften oder des Europäischen Sozialforums eine solche Initiative zu starten.

Über die Finanzmittel der EU entscheidet der Ministerrat *nach Zustimmung des Europäischen Parlaments* (Art. I-53). Der verbreitete Irrtum, das Europäische Parlament habe nichts zu sagen, lässt sich nicht bestätigen: Das Europäische Parlament war schon vor der Verfassung an etwa drei Viertel der Gesetzgebung beteiligt, jetzt wird die Mitentscheidung durch Art. I-33 und III-302 ausgeweitet. Die Subsidiarität⁹ und damit die Rechte der nationalen Parlamente werden stärker verankert, in Art. I-9, Abs. (3), Art. I-17, Abs. (2) und den beiden Protokollen im Teil IV *über die Rolle der nationalen Parlamente und über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit*.

Die Grundrechte-Charta – Teil II

Die *Charta der Grundrechte der Union* lässt sich mit dem deutschen Grundgesetz vergleichen. Sie ist Bestandteil der europäischen Verfassung und macht wohl ihren bedeutungsvollsten Teil für die Bürger aus. Auch auf der supranationalen Ebene „... ist es notwendig, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken, ...“ (Präambel).

Einige wesentliche Regelungen sind das Recht auf Unversehrtheit mit dem Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen (Art. II-3), Folterverbot (Art. II-4), Verbot der Sklaverei und des Menschenhandels (Art. II-5), Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. II-7) und Schutz personenbezogener Daten (Art. II-8), Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. II-11), Recht auf Zugang zu Unions-Dokumenten (Art. II-42), Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. II-12) und Streikrecht (Art. II-28). Die Charta „gilt für die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union ... und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union.“ (Art. II-51). Sie erweitert also nicht die Rechte der Bürger gegenüber ihren Staaten auf Gebieten, auf denen die EU nicht zuständig ist.

Politikbereiche und Arbeitsweise – Teil III

Im dritten Teil wird präzisiert, wie die Union in den einzelnen Politikbereichen verfahren soll. Wesentliche Politikbereiche sind

Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungspolitik, Sicherheitspolitik (im Innern), gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), gemeinsame Handelspolitik, internationale Übereinkünfte. Hier werden die Zuständigkeiten der EU teilweise erweitert. Titel VI des dritten Teils enthält die *Vorschriften über die Organe*, beispielsweise Wählbarkeit, Befugnisse, Sitzungsperioden, Stimmrecht und -verteilung, beigeordnete Institutionen oder Ämter, ...

Der *Ausschuss der Regionen*, in dem auch die deutschen Bundesländer vertreten sind, erhält Klagerecht - Art. III-270, Abs. (3).

Allgemeine und Schlussbestimmungen – Teil IV

In diesem Teil sind verschiedene Protokolle und Erklärungen zusammengestellt (Rolle der nationalen Parlamente, Subsidiarität, Euro-Gruppe, Änderung des EURATOM-Vertrags, ...), und er enthält das Verzeichnis der Mitglieder des Konvents.

Interessant ist dabei das *Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union*. Es sieht vor, dass die EU-Organe ihre Vorlagen an die nationalen Parlamente (in Deutschland den Bundestag und den Bundesrat) schicken. Die nationalen Parlamente werden direkt beteiligt und können die Prozesse kontrollieren, ihre Stellungnahmen müssen berücksichtigt werden. Wenn ein Drittel der nationalen Parlamente eine Initiative der Europäischen Kommission nicht in Brüssel entschieden sehen möchte, können sie verlangen, dass diese Entscheidung auf nationaler Ebene fallen muss. Wenn sie so in die Pflicht genommen werden, wird das vielleicht das lähmende Desinteresse beseitigen, mit dem sich viele Parlamentarier von ihren Kolleginnen und Kollegen im Europäischen Parlament distanzieren. Eine öffentliche Debatte wird wahrscheinlicher.

In Deutschland hat die Regierung einen Vorschlag zum Informations-Management unterbreitet, der vorsieht, dass der Bundestags-Präsident die Vorlagen der EU-Organe direkt an die parlamentarischen Ausschüsse leitet, und dass spezielle Berichtersteller eingesetzt werden.

Umstrittene Aspekte von Teil I und II

Art. I-6 legt fest, dass die Europäische Union Rechtspersönlichkeit besitzt, dass sie also selbst völkerrechtliche Verträge abschließen kann. Das ist besonders relevant für den Handel, denn beispielsweise die Verträge im Rahmen der *World Trade Organization (WTO)* wurden bisher von der EU als *Verhandlungsgruppe* geführt. Ein solcher Machtzuwachs, gerade auf dem Gebiet des internationalen Freihandels braucht ein Gegengewicht. In diesem Zusammenhang ist die Stärkung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente im Gesetzgebungsprozess wichtig.

Zu Teil II gab es große Debatten u.a. um das Verbot des reproduktiven Klonens, die auch für die Zukunft noch nicht ausgestanden sind.

Da etliche Aspekte im Teil I nur kurz dargestellt sind und ihre Umsetzung im Teil III ausführlich erläutert wird, fiel die *Kritik am Teil III* natürlich ausführlicher aus, u.a. zu den beiden Arti-

keln I-40, Abs. (6) und III-213 *strukturierte Zusammenarbeit* im militärischen Bereich.

Umstrittene Aspekte von Teil III

Teil III war wohl der umstrittenste bei der Regierungskonferenz im Juni 2004. In der Öffentlichkeit wurde er fast nur im Nachklang der Regierungskonferenz diskutiert, vielleicht auch deshalb, weil er etwas später veröffentlicht wurde und sehr viel mehr in rechtliche Details geht.

Dank – u.a. – der britischen Regierung und ihrer *Red Lines* bleibt auf folgenden Gebieten das Blockade-Privileg, das sich aus der Notwendigkeit ergibt einstimmig zu beschließen: unlautere Steuerpraktiken (Art. III-62 und III-63), finanzielle Vorausschau sowie wichtige Bereiche des Inneren und der Justiz.

Einzelne Länder können weiterhin ihr Veto einlegen bei Gesetzen zum Diskriminierungsverbot lt. Art. III-8, Abs. (1) und bei Maßnahmen betreffend die Pässe oder Aufenthaltstitel (Art. III-9, Abs. (2)), bei denen das Europäische Parlament sogar nur *angehört* zu werden braucht.¹⁰

Im Bereich der Dienstleistungen hat sich die EU selbst entworfen, sie kann in Verhandlungen wie vor allem dem GATS¹¹ kaum noch protektionistisch handeln. Art. III-17 sieht vor, dass Mitgliedstaaten oder die Kommission den Gerichtshof anrufen können, wenn sie annehmen, dass ein anderer Mitgliedstaat Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse oder den freien Dienstleistungsverkehr behindert. „Der Gerichtshof entscheidet unter Ausschluss der Öffentlichkeit.“ Art. III-29 macht es möglich, dass auch Gesetze erlassen werden, die vergleichbare Rechte auf „Erbringer von Dienstleistungen“ ausdehnen, die die „Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen und innerhalb der Union ansässig sind.“ Willkommen, Microsoft und Co.! Für den Mittelstand sind diese Bestimmungen bereits jetzt bedrohlich, billige Anbieter machen ihnen Konkurrenz. Gewerkschaften fordern (bisher erfolglos) einen Mindestlohn, und vom Versuch der Bundesregierung, ein *Tariftreue-Gesetz* wenigstens für Aufträge des öffentlichen Dienstes zu erlassen, ist nicht einmal eine Ruine geblieben.

Europäische Wirtschaftswissenschaftler¹² hatten erfolglos moniert, dass die Ziele *soziale Marktwirtschaft, sozialer Fortschritt* und *ausgewogenes Wachstum* aus dem Teil I im Teil III ausgeführt werden und an die Stelle der *offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb* (Art. III-69f, III-77) treten sollten. Auch der Wunsch europäischer Umweltorganisationen, im Teil III Ziele nachhaltiger Entwicklung einzufügen, wurde nicht erfüllt. - Ziemlich janusköpfig sind die Bestimmungen zum Kartellrecht (Art. III-50 bis III-55) und zu Beihilfen der Mitgliedstaaten (Art. III-56 bis III-58). Auch hier muss das Europäische Parlament nur *angehört* werden.

Aus Sicht der Friedensbewegung sind besonders bedenklich der Art. I-40, Abs. (3), in dem sich die Mitgliedstaaten verpflichten, „... ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern.“, Art. III-213 und Art. III-210, Abs. (1) u.a. mit folgenden Aufgaben der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik: „... Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und ... Unterstützung für Drittstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem

Hoheitsgebiet.“ Das Europäische Parlament ist nicht beteiligt. - Allgemein fehlt die Festlegung, dass militärische Mittel nur eine *ultima ratio* sein dürfen.

Deutsches Grundgesetz und EU-Verfassung

Was hat Vorrang? Klare Antwort: die EU-Verfassung (Art. I-10, Abs. (1)). Und damit das funktionieren kann, enthält die Grundgesetz-Fassung vom 3. November 1995 bereits etliche Ergänzungen, mit denen es möglich wurde, das deutsche demokratische Modell mit seinen Länderzuständigkeiten auf der europäischen Ebene zu repräsentieren und an der Verwirklichung eines vereinten Europa mitzuwirken¹³.

Referendum – ja oder nein?

Wie alle internationalen Verträge muss auch die Verfassung von den nationalen Parlamenten ratifiziert werden, es genügt also nicht, dass sie am 18. Juni 2004 von den Regierungschefs auf dem Gipfel unterschrieben wurde. Außer einer Ratifizierung durch die Parlamente kann in manchen Ländern auch noch eine Volksabstimmung nötig sein. Ob die Verfassung aber jemals in Kraft tritt, wird sich zeigen.

Die Frage nach einem Referendum lässt sich unter verschiedenen Aspekten betrachten:

- * Sollten alle Mitgliedstaaten eine Volksabstimmung durchführen?
- * Was geschieht, wenn die Bevölkerung eines Landes nicht zustimmt? Muss das Land dann die Ratifizierung verweigern? Womöglich die EU verlassen?

Bisher planen 14 Länder ein Referendum durchzuführen¹⁴. Wie es jeweils ausgeht, ist völlig offen. Angesichts beispielsweise der Obstruktionspolitik von Großbritannien, das die Sozialcharta nie ratifiziert hat oder dessen *Red Lines* die Rücknahme der qualifizierten Mehrheitsentscheidung für verschiedene Politikbereiche einschlossen, kann mensch sich fragen, ob es immer ein Verlust wäre, wenn ein Land tatsächlich ausscheiden müsste. In Art. I-59 ist der freiwillige Austritt jedenfalls geregelt.

- * Wer ist in Deutschland für eine Volksabstimmung und warum?

Am 28. Mai 2004 gab es im Bundestag eine ungewöhnliche Koalition bei der Debatte über die Verfassung: CSU, FDP und PDS wollten ein Referendum, die FDP und CSU nur für die EU-Verfassung, die PDS möchte sowieso eins. Ein Spagat ist die Situation von Bündnis 90/Die Grünen: Außenminister Fischer ist dagegen, seine Partei wohl eher dafür, wird aber sicher auf sein Kommando hören. Die beiden großen Volksparteien sind dagegen, aus sehr unterschiedlichen Gründen, die auch innerhalb der beiden Parteien variieren. Manche halten die objektiven Bedingungen für Plebiszite angesichts der herrschenden *Mediokratie* und des komplexen Sachverhalts für schwierig, manche wollen ausschließlich eine repräsentative Demokratie, manche „fürchten das Volk“ (so ein häufiger Vorwurf während der Debatte). Es fragt sich natürlich, wieso die Deutschen eine Volksabstimmung über die EU-Verfassung bekommen sollen, wenn sie ihnen ja

schon anlässlich der Wiedervereinigung verweigert wurde. In jedem Fall wäre eine Änderung des Grundgesetzes nötig, möglicherweise auch eine neue Abwägung des föderalen Systems. Es gibt Vorschläge, eine 2/3-Entscheidung im Bundestag mit einem Votum von 25% der Bevölkerung zu kombinieren. Diese Diskussion wird uns sicher noch beschäftigen.

„Haben nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung des Vertrags ... vier Fünftel der Mitgliedstaaten den ... Vertrag ratifiziert und sind in einem ... oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation aufgetreten, so befasst sich der Europäische Rat mit der Frage.“ Art. IV-7, Abs. (4)

Bewertung

Wohl niemand kann heute abschätzen, ob die Zugeständnisse an die *Globalisierung der Krisen und der Wirtschaft* die Europäische Union stärken oder ihre Bürger schwächen werden, und ob die Weltordnung, an der sich eine solchermaßen gestärkte EU vielleicht mit mehr Erfolg als bisher beteiligt, dadurch verbessert wird.

Die Verfassung bringt aber Positives: Sie hat das soziale Profil der Europäischen Union etwas geschärft und kann ein Schritt zu einer gerechteren Weltwirtschaftsordnung sein, wenn die EU den sozialen Aspekt konsequent verfolgt. Schon bisher kam einiger Fortschritt auf dem Wege der EU, wie die Antidiskriminierungs-Richtlinie, die erweiterte Gewährleistungspflicht, verbesserte Entschädigungsleistung durch Fluglinien, ... Andererseits ist der *Geburtsfehler* der wirtschaftlichen Ausrichtung noch in vielen Aspekten zu erkennen, und die europäische Handelspolitik ist so undemokratisch wie eh und je. (Womit sie sich nicht besonders von nationalen Vorgehensweisen unterscheidet.)

Eins steht jedenfalls fest: Es ist nicht zuletzt der EU zu verdanken, dass in Europa seit 1945 Frieden herrscht. Die europäische Integration bietet uns eine Möglichkeit, dem neoliberalen Denkmodell eine Alternative entgegenzusetzen, und dafür brauchen wir die Verfassung. Mit Leben erfüllen werden wir sie noch müssen, und das ist angesichts der Vielfalt der EU-Mitglieder und ihrer pluralen Werte gewiss nicht einfach. Ich werde aber nie meine Diskussionen mit Menschen in Lateinamerika vergessen, die von der politischen Dimension der EU im Vergleich zum *Mercosur* oder der *NAFTA* beeindruckt waren. Diese demokratische Komponente ist nämlich einzigartig bei regionalen Wirtschaftspakten!

Die Verfassung bietet Möglichkeiten, das demokratische Gewicht der EU zu stärken. Dafür wäre es allerdings nötig, dass die Menschen sich intensiver damit auseinandersetzen, und hier wird das Problem öffentlicher Meinungsbildung deutlich.

Die europäische Öffentlichkeit

Es gibt sie (noch?) nicht. Das Leitmedium Fernsehen ist auf europäischer Ebene nur dürftig vertreten – mit *Euronews* als reinem Informationssender und *Arte* als ausgezeichnetem, wenn auch etwas elitärem Kultursender, der nur in Frankreich und Deutschland vertreten ist - in Italien hat Berlusconi das zu verhindern gewusst. Bei den Print-Medien herrscht totale Fehlanzeige, es gibt

keine einzige Tages- oder Wochenzeitung, die in allen Ländern erscheint und Themen aus allen Ländern behandelt. *Murdochs European* ging schon vor Jahren ein, in Deutschland hat sich vor einem Jahr auch das EU-Magazin verabschiedet. Jedes Land in der EU sieht sie durch seine eigene Brille, Länder übergreifende Diskussionen gibt es kaum, auch anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament gab es sie nicht.

- 1 zu beziehen für 2 Euro plus Versand über die Bundeszentrale für politische Bildung <http://www.bpb.de/>
- 2 eine Übersicht über die Institutionen und Prozesse der EU enthält der Beitrag auf Seite 25.
- 3 die beitragswilligen Staaten schlossen die 10 am 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten ein, aber auch die Türkei, Rumänien und Bulgarien
- 4 Die qualifizierte Mehrheitsentscheidung ist ein großer Fortschritt für die Entscheidungsfähigkeit der EU. Bisher unterlagen etliche Kernbereiche nationaler Politik dem Einstimmigkeitsprinzip. Es war ein wichtiges Instrument der Konsensfindung, weil es verhinderte, dass ein Land gegen seinen Willen der EU-Politik zustimmen musste. Auf der anderen Seite lähmte es aber die Entscheidungsfindung, weil jeder Mitgliedstaat sein Veto einlegen und damit eine Entscheidung verhindern konnte.
- 5 Giering, Claus (2001): „Die institutionellen Reformen von Nizza – Anforderungen, Ergebnisse, Konsequenzen“, in Weidenfeld, Werner (Hrsg.): *Nizza in der Analyse*. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung, 2001. 51 - 144
- 6 in der Ausgabe vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2003, sind die Artikel des Teil I nicht mit der Nummer I versehen; ich habe das aber hier getan, weil es mir logischer erscheint
- 7 also nicht nur jede/r EU-Bürger/in
- 8 Was eine „erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten“ bedeutet, wird wohl erst durch ein geplantes Gesetz festgelegt werden.
- 9 Subsidiarität ist ein Begriff aus der katholischen Soziallehre und bedeutet die Entscheidungskompetenz auf der niedrigsten möglichen Ebene: Kommunal, wo die Bürger direkt betroffen sind, föderal, wenn das nötig ist, und national oder europäisch, wenn sich die Sachverhalte nur auf diesen Ebenen regeln lassen.
- 10 Gesetzgebungsprozesse der EU enthält der Beitrag auf Seite 25
- 11 General Agreement on Trades and Services, im Rahmen der WTO
- 12 Euromemorandum Gruppe: www.memoeurope.uni-bremen.de
- 13 Art. 23, Art. 45, Art. 50, Art. 52 GG und zur europäischen Zentralbank Art. 88
- 14 Laut Guido Westerwelle, FDP, bei der Bundestags-Debatte am 28.5.04: Dänemark, Irland, Luxemburg, Niederlande, Polen, Frankreich, Österreich, Portugal, Spanien, Ungarn, Tschechien, Slowenien, Slowakei, Lettland